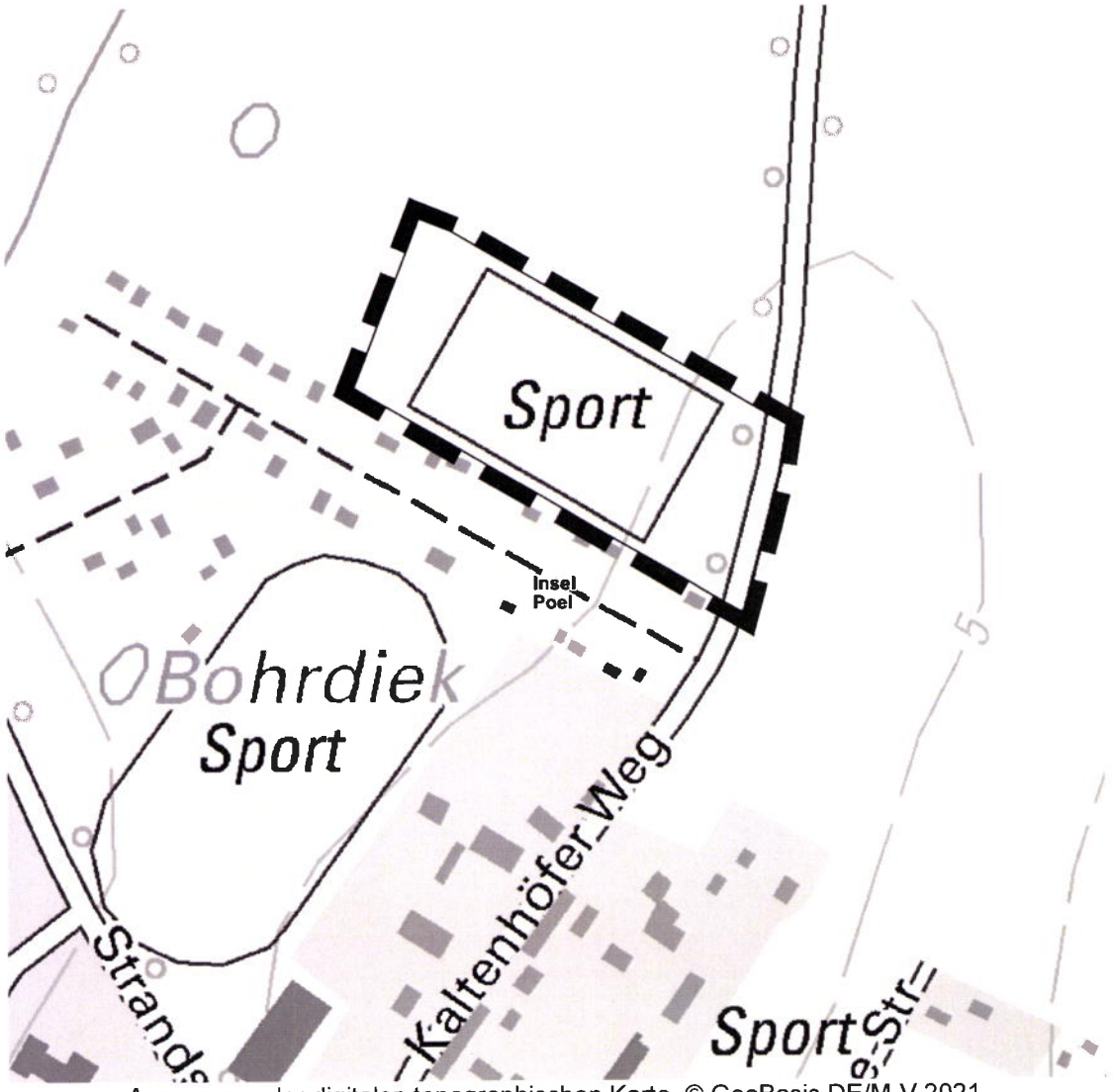

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2021.

GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“

umfassend das Flurstück 20 (teilw.), Flur 2, Gemarkung Oertzenhof
sowie die Flurstücke 168/5 (teilw.) und 189/1 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Oertzenhof,
begrenzt im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen
und im Süden durch Dauerkleingärten

Begründung

SATZUNGSBESCHLUSS

18.12.2023

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“

Begründung

Inhalt Seite

Teil 1 - Begründung ... **3**

1. Einleitung ... **3**

1.1 Ziel und Zweck der Planaufstellung ... 3
1.2 Lage und Geltungsbereich ... 3
1.3 Planverfahren ... 4

2. Planungsgrundlagen ... **6**

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen ... 6
2.2 Angaben zum Bestand ... 7
2.3 Eigentumsverhältnisse ... 7

3. Inhalt des Bebauungsplanes ... **8**

3.1 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen ... 8
3.2 Örtliche Bauvorschriften ... 9
3.3 Verkehrserschließung und Stellplätze ... 9
3.4 Flächenbilanz ... 10

4. Ver- und Entsorgung ... **10**

4.1 Trink- und Löschwasserversorgung ... 10
4.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung ... 11
4.3 Energieversorgung und Telekommunikation ... 11
4.4 Abfallentsorgung und Altlasten ... 11

5. Immissionsschutz ... **12**

5.1 Lärmemissionen ... 12
5.2 Lichtemissionen ... 15

6. Durchführungsrelevante Hinweise ... **15**

Teil 2 - Umweltbericht ... **17**

1. Einleitung ... **17**

1.1 Allgemeines ... 17
1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes ... 17
1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes ... 17

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen ... **18**

2.1 Fachgesetze ... 18
2.2 Fachplanungen ... 18
2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte ... 20

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 22
3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung 22
3.2 Schutzgut Mensch 22
3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt 23
3.4 Schutzgut Boden 30
3.5 Schutzgut Wasser 31
3.6 Schutzgut Fläche 31
3.7 Schutzgut Luft und Klima 32
3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 32
3.9 Schutzgut Landschaft 32
3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter 33
3.11 Störfälle 33
3.12 Zusammenfassung Umweltauswirkungen 33
4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand 34
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 34
4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung 35
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 35
5. Eingriffsregelung 35
5.1 Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung 35
5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung 36
5.3 Eingriffsbilanzierung 41
5.4 Kompensationsmaßnahmen 46
5.5 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise 46
6. Zusätzliche Angaben 48
6.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten 48
6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 48
7. Allgemein verständliche Zusammenfassung 49
8. Referenzliste der verwendeten Quellen 51

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Planaufstellung

Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 verfolgt die Gemeinde das Ziel, den vorhandenen Trainingsplatz des Poeler Sportvereins am Kaltenhöfer Weg im Norden der Ortslage Kirchdorf planungsrechtlich zu sichern und zudem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Flutlichtanlage zu schaffen. Bereits im Vorfeld der Planung fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde und dem Landkreis Nordwestmecklenburg statt, wie mit der weiteren Entwicklung des Sportplatzes umgegangen werden kann. Ziel der Planung ist demnach, den vorhandenen Sportplatz planungs- und naturschutzrechtlich zu legitimieren.

Die Gemeinde will dem Poeler Sportverein mit der vorliegenden Planung angemessen Raum im Hauptort der Gemeinde zur Verfügung stellen, um einen reibungslosen Ablauf des Trainings ermöglichen zu können.

Im Bereich der Ortslage Kirchdorf befindet sich, unweit südlich des hier betrachteten Geltungsbereiches, der Hauptsportplatz für den Schulsport sowie für Turnierveranstaltungen. Der Sportplatz am Kaltenhöfer Weg dient somit als Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen und kann auch dann genutzt werden, wenn der Schulsportplatz anderweitig belegt ist. Bezüglich des Vereinssports auf der Insel Poel ist es daher unverzichtbar, einen Trainingsplatz vorzuhalten.

Die Anbindung des Trainingsplatzes ist über den Kaltenhöfer Weg gesichert, der in diesem Bereich asphaltiert ist.

Mit der Festsetzung einer Fläche für Sportanlagen soll die Nutzung des Sportplatzes einschließlich aller notwendigen funktionalen Einrichtungen und Nebenanlagen planungsrechtlich vorbereitet werden.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Kirchdorf, im direkten Übergang in die freie Landschaft. Es hat eine Größe von rund 1,1 ha und wird begrenzt im Norden, Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Süden durch Dauerkleingärten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 umfasst das Flurstück 20 (teilw.), Flur 2, Gemarkung Oertzenhof, sowie die Flurstücke 168/5 (teilw.) und 189/1 (teilw.), Flur 1, Gemarkung Oertzenhof. Dies beinhaltet den vorhandenen Trainingsplatz, eine Heckenpflanzung und die Zuwegung über den Kaltenhöfer Weg im Osten sowie Grünflächen im Westen.

Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41, © GeoBasis DE/M-V 2021.

1.3 Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 01. November 2019 ortsüblich im Poeler Inselblatt sowie auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“ wird im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 2 und 8 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28. Juni 2021 den Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Die frühzeitige öffentliche Auslegung wurde im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 09. August 2021 bis zum 24. September 2021 durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme vorgebracht. Darin wurde vor allem auf das Thema Schallschutz im Zusammenhang mit den beiden Sportplätzen im Norden von Kirchdorf eingegangen. Die Gemeinde hat zum Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes ein Schallgutachten erarbeiten lassen, das beide Sportplätze berücksichtigt.

Zeitgleich fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Zur Planung wurden hauptsächlich Hinweise gegeben, die in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg weist in seiner Stellungnahme auf die ausgewiesenen Tourismus- und Landwirtschaftsgebiete hin, die auch im Rahmen der Planung betrachtet werden müssen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden überprüft und folgende Punkte wurden im Entwurf der Planung berücksichtigt:

- Anpassung der gegebenen Hinweise auf den aktuellen Stand.
- Aufnahme eines Hinweises zur Abfalltrennung nach Gewerbeabfallverordnung.
- Darstellung von Flächen für Stellplätze sowie der Standorte der Beleuchtungsmasten in der Planzeichnung.
- Ergänzung der raumordnerischen und landesplanerischen Ziele in der Begründung.
- Auswahl und Reservierung eines geeigneten Ökokontos zur Erbringung des notwendigen Ausgleichs.

Des Weiteren wurde im Rahmen des Entwurfs ein Schallgutachten durch das Büro Lärmschutz Seeburg mit Sitz in Rostock erarbeitet. Dieses wird unter Punkt 5 der Begründung näher betrachtet.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02. Mai 2022 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Die öffentliche Auslegung wurde im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sowie im Internet vom 14. Juni 2022 bis zum 19. Juli 2022 durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde erneut auf das Thema Schallschutz eingegangen. Aufgrund des vorliegenden Gutachtens ergibt sich aus Sicht der Gemeinde kein Handlungsbedarf. Änderungen der Planung ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt. Zur Planung wurden Hinweise gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden überprüft und folgende Punkte finden zum Satzungsbeschluss Berücksichtigung:

- Aufnahme von Hinweisen zum Bundeswasserstraßengesetz.
- Ergänzung der Begründung zum Thema Immissionsschutz aufgrund der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren.
- Vermaßung des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Versorger.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen der Planung. Die Gemeinde kann nun den Satzungsbeschluss fassen und die Begründung billigen.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBL.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Kirchdorf, eingesehen werden.

Als Plangrundlagen für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 41 wurden die topographische Karte des Landesamtes für innere Verwaltung M-V im Maßstab 1:10 000 © GeoBasis DE/M-V 2021, ein Lage- und Höhenplan, erstellt vom Vermessungsbüro Sohn, Wismar (Stand: 08. Februar 2021) sowie eigene Erhebungen verwendet.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für den Geltungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausweist. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 werden Flächen für Sportanlagen festgesetzt. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel geht daher davon aus, dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB mit der vorliegenden Planung entsprochen wird.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011 wird die Insel Poel als Tourismusschwerpunktraum dargestellt. Als Siedlungsschwerpunkt wird der Hauptort der Gemeinde Kirchdorf dargestellt. Der Hauptort ist durch unterschiedliche Nutzungen geprägt. Zum einen durch Dauerwohnen in Kombination mit touristischem Wohnen. Zum anderen befinden sich hier Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie eine Schule mit Sporthalle und die beiden Sportplätze. Der Sportplatz am Kaltenhöfer Weg soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Touristische Nutzungen sind im weiteren Gemeindegebiet ausreichend vorhanden bzw. ausbaufähig. Der Zielsetzung des Tourismusschwerpunktraumes wird somit im Gemeindegebiet entsprochen.

Des Weiteren liegt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel in einem großräumig festgelegten Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesen Gebieten soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Hiervon sind die in einem wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen ausgenommen. Der Sportplatz am Kaltenhöfer Weg wird im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt nicht. Dem Programmsatz wird somit entsprochen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde eine SPA-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff" (DE 1934-401) erarbeitet. Diese kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele ausgeschlossen werden können.

Da Kirchdorf als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen wird und die vorliegende Planung dem Gemeinwohl dient, geht die Gemeinde Ostseebad Insel Poel von einer Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen aus.

2.2 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird derzeit bereits durch den Poeler Sportverein als Trainingsplatz genutzt. Im Geltungsbereich befindet sich ein Fußballspielfeld mit mobilen Toranlagen und überdachten Ersatzbänken. Im Bereich der Zufahrt vom Kaltenhöfer Weg befindet sich eine Zaunanlage mit Tor sowie vier Container, die durch den Sportverein genutzt werden. In diesem Bereich wurden Rasengittersteine verlegt. Im weiteren Verlauf des Kaltenhöfer Weges befindet sich im Nordosten des Geltungsbereiches eine weitere Zufahrt zu dem Gelände.

Das Plangebiet wird fast vollständig von dem Spielfeld eingenommen und auch die weiteren Flächen sind größtenteils durch Rasen geprägt. Im Osten des Plangebietes, direkt an den Kaltenhöfer Weg angrenzend, befindet sich eine Heckenstruktur, die mindestens auf der dem Weg zugewandten Seite regelmäßig aus Gründen der Verkehrssicherheit beschnitten wird. Nördlich des Plangebietes ist ein Soll vorhanden, das von Kopfweiden umrandet wird. Im Westen des Plangebietes stehen zwei Bäume, die nach der Poeler Baumschutzsatzung geschützt sind und von der Planung nicht beeinträchtigt werden. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage, die durch ein Ballfangnetz vom Sportplatz abgegrenzt wird.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 41 befinden sich im Besitz der Gemeinde. Die Planungskosten werden vollständig von der Gemeinde getragen.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

3.1 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wird aufgestellt, um den derzeit bereits in Nutzung befindlichen Trainingsplatz des Poeler Sportvereins planungsrechtlich zu legitimieren sowie die notwendigen Nutzungen zu gliedern und eine Flutlichtanlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Poeler Sportverein nutzt die Fläche bereits so, wie sie auch im Bebauungsplan festgesetzt werden soll. Es handelt sich im Wesentlichen um zwei Bereiche, das Spielfeld an sich und Flächen für funktionsbezogene Anlagen, wie Sanitär- und Umkleideräume und Stellplätze. Zudem werden die Grünflächen in den Randbereichen in die Planung aufgenommen, dabei handelt es sich zum einen um die straßenbegleitende Hecke im Osten und zum anderen um die vorhandene Grünfläche im Westen, die als Abgrenzung zur freien Landschaft mit einer weiteren Hecke bepflanzt werden soll.

Der Bebauungsplan Nr. 41 sieht für das Plangebiet die Festsetzung einer Fläche für Sportanlagen vor. Um konkrete Festsetzungen treffen zu können, wird die Fläche in die zwei Bereiche „Spielfeld“ und „Funktionsanlagen“ unterteilt.

Im Bereich „Spielfeld“ ist die Nutzung durch folgende Anlagen zulässig:

- Rasensportplatz
- Funktionsbezogene Anlagen (z.B. Tore, Beleuchtungs- und Fahnenmasten, Ballfangnetze)

Dadurch kann eine uneingeschränkte Nutzung des derzeitigen Spielfeldes gewährleistet werden. Tore sowie Ballfangnetze in Abgrenzung zur Kleingartenanlage sind bereits vorhanden und werden grundsätzlich für eine Nutzung als Trainingsplatz des Poeler Sportvereins benötigt. Die Errichtung einer Flutlichtanlage soll mit dem Bebauungsplan Nr. 41 planungsrechtlich vorbereitet werden, um die Trainingseinheiten auch während der Wintermonate draußen durchführen zu können. Trainiert wird montags bis freitags bis maximal 20 Uhr. Zwischen dem 15. Dezember und dem 15. Januar ist Trainingspause.
Innerhalb des Bereiches „Spielfeld“ ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO generell unzulässig.
Auf die Festsetzung einer Baugrenze für den Bereich des Spielfeldes wird seitens der Gemeinde Ostseebad Insel Poel verzichtet, da es sich bei dem Trainingsplatz um eine Rasenfläche ohne Unterbau handelt. Im Gegensatz zum Schulsportplatz südlich des Geltungsbereiches ist der Trainingsplatz aus Sicht der Gemeinde daher keine bauliche Anlage im eigentlichen Sinne und von der Festsetzung einer Baugrenze kann daher abgesehen werden.

Im Bereich „Funktionsanlagen“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Funktionsbezogene Gebäude (z.B. Sanitär- oder Umkleideräume, Aufbewahrung von Spielgeräten)
- Funktionsbezogene Anlagen (z.B. Beleuchtungs- und Fahnenmasten, Stellplätze von Müllbehältern)

Mit der Festsetzung dieser funktionsbezogenen Anlagen, kann der Betrieb des Trainingsplatzes reibungslos geregelt werden. Vor allem Sanitärräume sind unerlässlich,

wenn es um die Nutzung eines Trainingsplatzes geht und auch Stellplätze für Müllbehälter sind an dieser Stelle obligatorisch.
Zusätzlich dazu ist im Bereich „Funktionsanlagen“ die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen mit ihren Zufahrten zulässig, um einem ungeregelten Parken entlang des Kaltenhöfer Weges vorzubeugen. Die Errichtung von Garagen und Carports ist gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig. Diese Flächen sind teilversiegelt zu belassen und zum Beispiel mit Rasengittersteinen anzulegen, eine Vollversiegelung der Stellplatz- und Wegeflächen ist unzulässig. Eine Vollversiegelung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen mit einer maximalen Grundfläche von 130 m² für die oben genannten funktionsbezogenen Gebäude zulässig.

Die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

3.2 Örtliche Bauvorschriften

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dient im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 41 der Wahrung einer verträglichen Einpassung des Sportplatzes in die umgebende Landschaft.

Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen der funktionsbezogenen Gebäude zulässig. Die Nutzung der Sonnenenergie auf Dachflächen wird von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel grundsätzlich positiv bewertet und kann einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ausgenommen hiervon sind Ballfangnetze, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind. Ballfangnetze sind bis zu einer Höhe von 5,0 m zulässig. Somit kann ein reibungsloser Ablauf der Trainingseinheiten gewährleistet werden. Zudem erfüllen die Einfriedungen einen wichtigen Sicherheitsaspekt.

Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig. Derartige Einrichtungen sind an diesem Standort im Norden der Ortslage Kirchdorf unerwünscht und im Übergang zur freien Landschaft nicht angemessen.

Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bestraft werden.

3.3 Verkehrserschließung und Stellplätze

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 41 ist über die bestehenden gemeindlichen Straßen und Wege gesichert. Ein Ausbau dieser wird durch die vorliegende Planung nicht notwendig. Der Kaltenhöfer Weg ist im Bereich des Sportplatzes als asphaltierte Straße mit einer Breite von drei Metern ausgebaut. Hinzu kommen etwa 1,5 m Bankett je Seite, das als befestigter Sandstreifen vorhanden ist.

Vorgesehen ist derzeit die Nutzung der südöstlichen Zufahrt als Einfahrt und der nordöstlichen Zufahrt als Ausfahrt, um Wendemanöver auf dem Gelände zu vermeiden und somit die Teilversiegelung der Stellplätze und Zufahrten so gering wie möglich zu halten. Offene Stellplätze sind im Bereich der „Funktionsanlagen“ generell zulässig und können nach Bedarf des Sportvereins angelegt werden.

3.4 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 41 umfasst rund 1,1 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Tab. 1: Flächenbilanz, gerundete Werte.

Flächennutzung	Flächengröße
Flächen für Sportanlagen	**8 970 m²**
davon „Spielfeld“	7 670 m²
„Funktionsanlagen“	1 300 m²
Straßenverkehrsfläche	**320 m²**
Grünflächen	**1 720 m²**
davon „Hecke, privat“	225 m²
„Abschirmgrün, privat“	1 495 m²
Plangebiet gesamt	**11 010 m²**

4. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist derzeit nicht an vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen. Durch den Bebauungsplan Nr. 41 werden die Anforderungen bezüglich der Ver- und Entsorgung nicht wesentlich verändert. Die einzelnen Punkte werden nachfolgend betrachtet.

4.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist nicht an die Trinkwasserleitung des Zweckverbandes Wismar angeschlossen, diese verläuft im Osten des Plangebietes. Ein Anschluss an das Trinkwassernetz ist derzeit auch nicht vorgesehen. Die Versorgung der Sanitäranlagen erfolgt über einen Wassertank.

Die Löschwasserversorgung kann über den vorhandenen Hydranten V1 an der Kreuzung Wismarsche Straße/Kaltenhöfer Weg sichergestellt werden. Der Einzugsbereich des Hydranten umfasst den kompletten Bereich der Baugrenzen innerhalb des Plangebietes. Nach Aussage des Zweckverbandes Wismar kann aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband zur Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken die Löschwasserversorgung als gesichert betrachtet werden.

4.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Das Plangebiet ist nicht an die Schmutzwasserleitung des Zweckverbandes Wismar angeschlossen und ein Anschluss ist derzeit auch nicht vorgesehen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über Abwassertanks, die nach Bedarf entleert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den Flächen grundsätzlich versickert werden. Im Plangebiet sind Drainagen vorhanden, die an die Drainagen auf den benachbarten Ackerflächen angeschlossen sind.

4.3 Energieversorgung und Telekommunikation

Die Erschließung mit Strom erfolgt im Rahmen der Errichtung der Beleuchtungsmasten. Hierfür erfolgten bereits Abstimmungen mit dem örtlichen Energieversorger.

Die Versorgung mit anderen Energieträgern ist für das Plangebiet nicht notwendig. Ein Anschluss an Gasversorgungsleitungen wird daher als obsolet angesehen.

Ebenfalls ist eine Versorgung mit Telekommunikationsnetzen nicht erforderlich.

4.4 Abfallentsorgung und Altlasten

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Bei Bedarf werden die Müllbehälter am Kaltenhöfer Weg bereitgestellt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Gemäß der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) besteht die Verpflichtung, bei Bau und Betrieb Abfälle getrennt zu erfassen und zu entsorgen. Bau- und Abbruchabfälle sind i.d.R. in die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen/Keramik einzuteilen. Betriebliche Abfälle sind, soweit sie anfallen, in den Fraktionen Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle zu erfassen und zu entsorgen. Weitere Fraktionen können bei Bedarf

gebildet werden. Die Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) und weitere Spezialgesetze bleiben zu beachten. Für Sportanlagen von Vereinen gilt i.d.R. die GewAbfV mit Dokumentationspflichten nach § 3 Abs. 3 GewAbfV. Müllbehälter sind erforderlich.

5. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und den vom Plangebiet ausgehenden Emissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

5.1 Lärmemissionen

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde durch das Gutachterbüro LS Lärmschutz Seeburg aus Rostock eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Betrachtet werden beide Sportplätze im Norden von Kirchdorf. Die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen mit Bezug zur geplanten Anlage sind die Kleingartenparzellen des Poeler Kleingartenvereins e.V., unmittelbar südlich des Plangebietes, sowie ein Wohnhaus am Kaltenhöfer Weg in ca. 105 m Entfernung.

Sportanlagen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die schalltechnische Beurteilung erfolgt demnach gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV.

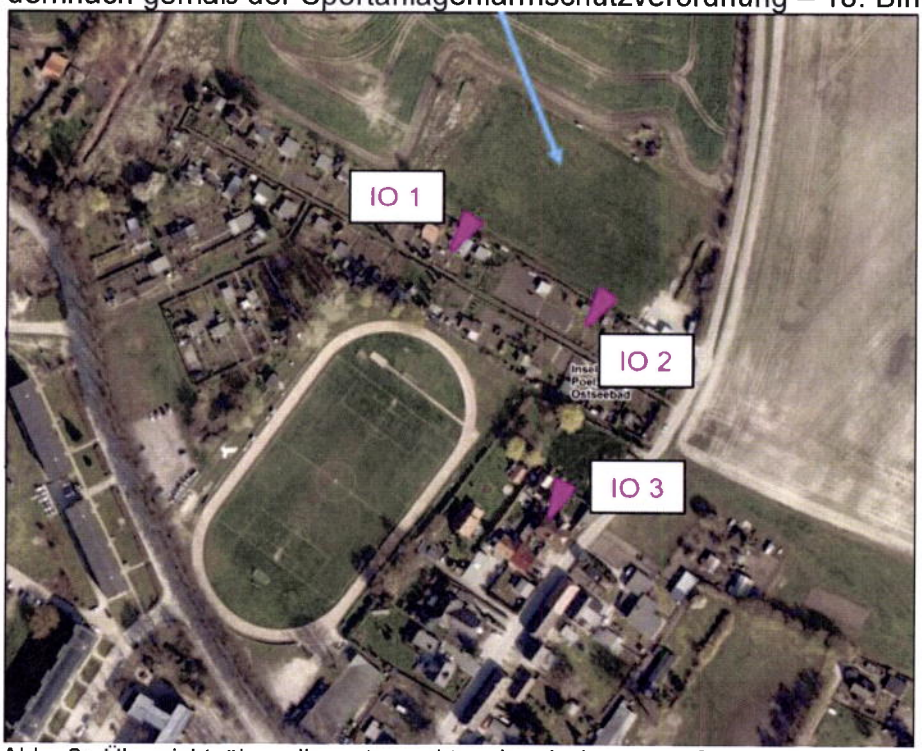

Abb. 2: Übersicht über die untersuchten Immissionsorte. Quelle: Schallgutachten, LS Lärmschutz Seeburg, Anhang 1.1.

Für die Immissionsorte IO 1 und IO 2 wird die Schutzwürdigkeit einer Kleingartenanlage der Beurteilung der Geräuschimmissionen zugrunde gelegt. Die 18. BImSchV

sieht Kleingartenanlagen als schützenswerte Nutzungen nicht vor. Daher wird die Schutzwürdigkeit analog zur DIN 18005 aus der Bauleitplanung abgeleitet. Dauerhaftes Wohnen oder Übernachten sind laut Kleingartenordnung nicht gestattet.
Für den Immissionsort IO 3 wird die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes der Beurteilung der Geräuschimmissionen zugrunde gelegt. Er liegt am Rande einer geschlossenen Wohnbebauung.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte. Quelle: Schallgutachten, LS Lärmschutz Seeburg, S. 6.

Immissionsort				Gebietseinstufung / Schutzstatus	Immissionsrichtwerte [dB(A)]			
					Tag[1)]			Nacht
Nr.	Lage	Etagen	Nutzung		T_0	T_R früh	T_R spät	
IO 1	Parzelle West Kleingartenverein Insel Poel e.V.	1	Kleingarten	Kleingartenanlage	55	55	55	55
IO 2	Parzelle Ost	1						
IO 3	Kaltenhöfer Weg 3	2	Wohnen	allgemeines Wohngebiet	55	50	55	40

[1)] T_0 – Tageszeit außerhalb der Ruhezeiten / T_R – Tageszeit innerhalb der Ruhezeiten

Auf der Grundlage der Nutzungen wurden für den Sportplatz im Bestand und für den geplanten Trainingsplatz die folgenden Abläufe als immissionsrelevant betrachtet und detaillierter untersucht:

- Bestand: Fußball-Punktspiele am Freitag, Samstag und Sonntag,
- Trainingsplatz: Fußballtraining, Fußball-Punktspiel am Samstag.
- Die Geräuschimmissionen werden dabei maßgeblich durch Kommunikationsgeräusche der Kinder und Erwachsenen beim Training und bei Punktspielen, den Zuschauern bei Punktspielen sowie durch die Parkplätze bestimmt.

Der Sportplatz im Bestand wird auch für den Schulsport genutzt. Schulsport wird immissionsschutzrechtlich als privilegiert betrachtet, d. h. bei der Geräuschimmissionsermittlung sind die dem Schulsport zuzurechnenden Teilzeiten außer Betracht zu lassen. Es erfolgte im Rahmen der Geräuschermittlung keine Berechnung der Beurteilungspegel für den Schulsport.

Folgende Aussagen lassen sich aus den Berechnungsergebnissen ableiten:

- Maßgebend für die Beurteilungspegel an der Kleingartenanlage sind die Nutzungen des geplanten Sportplatzes.

Fußballtraining/Punktspiel

- Fußballtraining findet wochentags *außerhalb der Ruhezeit* im Plangebiet statt. Die Beurteilungspegel liegen zwischen 38 und 49 dB(A).
  - Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wochentags außerhalb der Ruhezeit wird beim Training um 6 bis 17 dB unterschritten.

- Im Bestand finden freitags *außerhalb der Ruhezeit* Punktspiele statt.
  - Die Beurteilungspegel liegen zwischen 44 und 46 dB(A).

Die Gesamtbeurteilungspegel am Freitag *außerhalb der Ruhezeit* für das Training auf dem geplanten Sportplatz **und ein Punktspiel** auf dem bestehenden Sportplatz liegen zwischen 47 und 50 dB(A). Am Freitag wird der Immissionsrichtwert des Gesamtbeurteilungspegels um 5 bis 8 dB unterschritten.

Fußball-Punktspiele

- Im Bestand und gelegentlich im Plangebiet finden Punktspiele samstags *außerhalb der Ruhezeit* statt.
  - Die Beurteilungspegel für den Bestand liegen zwischen 49 und 51 dB(A). Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um 4 bis 6 dB unterschritten.
  - Die Beurteilungspegel für ein gelegentliches Punktspiel am Samstag im Plangebiet liegen bei 52 bzw. 42 dB(A). Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) wochentags außerhalb der Ruhezeit wird an den Kleingartenparzellen um 3 dB und an der Wohnnutzung um 13 dB unterschritten.
  - Der Gesamtbeurteilungspegel für beide Sportanlagen liegt bei 54 bzw. 51 dB(A) und unterschreitet den Immissionsrichtwert um 1 bzw. 4 dB.
- Im Bestand finden sonntags *außerhalb und innerhalb* der Ruhezeiten Punktspiele statt.
  - Außerhalb der Ruhezeiten liegen die Beurteilungspegel zwischen 48 und 50 dB(A). Der Immissionsrichtwert wird um 5 bis 7 dB unterschritten.
  - Innerhalb der Ruhezeit am Nachmittag liegen die Beurteilungspegel bei 49 bzw. 51 dB(A). Der Immissionsrichtwert wird um 4 bis 6 dB unterschritten.

Des Weiteren wurde die Erhaltung der Sportplatzflächen in die Berechnungen einbezogen. Die Rasenflächen des bestehenden und des geplanten Fußballplatzes werden von Mai bis Oktober mit einem Aufsitzrasenmäher gemäht. Dazu wird die Fläche einmal pro Woche überfahren. Das geschieht an einem Wochentag bei einer Dauer von je 4 h. Die Geräuschimmissionen werden gemäß der TA Lärm beurteilt.

Folgende Aussagen können für die Rasenpflegearbeiten getroffen werden:

- Die Beurteilungspegel für Rasenpflege liegen für den Bestand am Tag bei 41 bis 43 dB(A) und für den geplanten Sportplatz bei 50 dB(A) für die Kleingartenparzellen bzw. bei 39 dB(A) für die Wohnnutzung im Kaltenhöfer Weg 3.
  - Der Gesamtbeurteilungspegel liegt bei 43 bis 51 dB(A). Der Orientierungswert für Gewerbe tags von 55 dB(A) wird um 4 bis 12 dB unterschritten.

Fazit

Durch den B-Plan erhöhen sich die Beurteilungspegel bei Nutzung des bestehenden Sportplatzes *freitags außerhalb der Ruhezeit* um max. 5 dB und samstags *außerhalb der Ruhezeit* um max. 3 dB. Die Nutzung auf dem geplanten Sportplatz freitags zu Trainingszwecken und samstags *außerhalb der Ruhezeit* für Punktspiele führt nicht zu einer Überschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 von 55 dB(A). Die Gesamtbeurteilungspegel bei Nutzung des Plangebietes für Freitag und Samstag liegen zwischen 47 und 54 dB(A). Der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) wird um 1 bis 8 dB unterschritten.
Die Anforderungen der DIN 18005 werden auch mit der Erweiterung der Sportanlage durch den B-Plan erfüllt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass in den relevanten Beurteilungszeiten die geltenden Richtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten werden.

5.2 Lichtemissionen

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 41 wird die Errichtung einer Flutlichtanlage planungsrechtlich vorbereitet. Geplant ist die Errichtung von sechs Beleuchtungsmasten, um den Trainingsbetrieb auch in den Wintermonaten vornehmlich draußen aufrechtzuerhalten.

Um die Lichtemissionen zu begrenzen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Beleuchtung der im Plangebiet zulässigen Beleuchtungsmasten so herzustellen ist, dass die Leuchten ausschließlich das Spielfeld ausleuchten und eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch Lichtemissionen ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen des Umweltberichtes sowie der SPA-Vorprüfung werden die Lichtemissionen der Flutlichtanlage ebenfalls berücksichtigt.

Der Gemeinde liegt zudem eine Berechnung der Lichtimmissionen der Firma solveco mit Sitz in Horsdorf vom 04. Dezember 2018 vor, die die Beeinträchtigungen zur nächstmöglichen Wohnbebauung in 60 m Entfernung betrachtet. Bei optimaler Ausleuchtung des Spielfeldes, ohne Berücksichtigung von Einfriedungen bzw. Ballfangnetzen, kann eine Beeinträchtigung von angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden.

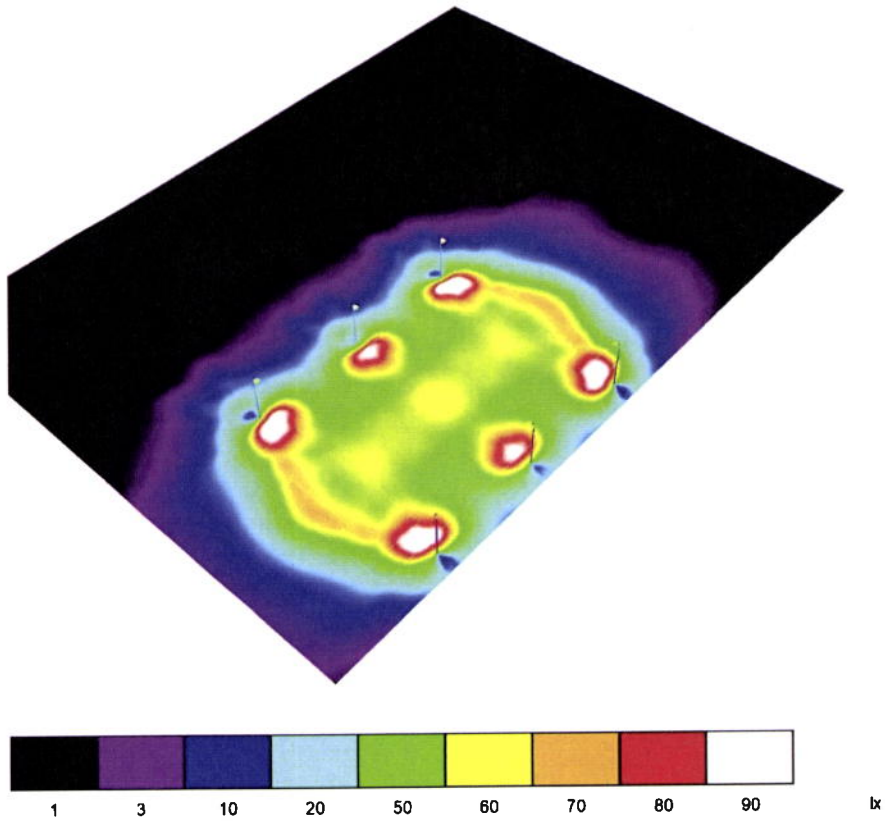

Abb. 3: Falschfarben-Darstellung der geplanten Flutlichtanlage im Betrieb. Quelle: solveco 2018, S. 15

An der nächstgelegenen Wohnbebauung ist gemäß der Berechnung keine Aufhellung über ein Lux zu erwarten. Dies entspricht dem zulässigen Richtwert der Lichtimmissionsrichtlinie LAI.

Des Weiteren war die Blendwirkung zu untersuchen. Aufgrund des Abstandes von über 60 m zur nächsten Wohnbebauung und der gemäß den Angaben des Sportvereins begrenzten abendlichen Spielzeit bis 20:00 Uhr können negative Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Für die Gemeinde besteht demnach kein Handlungsbedarf. Sofern die Flutlichtanlage ordnungsgemäß auf das Spielfeld ausgerichtet ist, kann eine Beeinträchtigung von angrenzenden Flächen ausgeschlossen werden.

6. Durchführungsrelevante Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.
Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestes nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Es wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern dürfen.
Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.
Anträge zur Errichtung von Flutlichtanlagen sind aufgrund der Nähe zur Einfahrt in den Hafen Kirchdorf dem WSA Ostsee zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Für den Bebauungsplan Nr. 41 „Sportplatz Kaltenhöfer Weg" der Gemeinde Ostseebad Insel Poel werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortes Kirchdorf, unmittelbar am Kaltenhöfer Weg. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche, entsprechend der bereits bestehenden Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt. Das Plangebiet besitzt eine Fläche von rund 1,1 ha. Im südlichen Bereich schließt das Plangebiet an eine Kleingartensiedlung und an das Siedlungsgebiet der Ortslage Kirchdorf an. Nördlich und westlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Osten wird das Plangebiet durch Heckenstrukturen begrenzt.

1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Das Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 besteht in der planungsrechtlichen Sicherung des Sportplatzes und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer LED-Flutlichtanlage für diesen. Darüber hinaus werden die erforderlichen Funktionsanlagen, die sich am Sportplatzrand befinden, ebenfalls planungsrechtlich gesichert. In einem Bereich, der durch Sportanlagen geprägt ist, südlich des Geltungsbereiches befindet sich der Hauptsportplatz für Schul- und Turnierveranstaltungen, soll mit der Planung der Sportplatz als Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen gesichert werden.

Diese Ziele sollen durch das Festsetzen von Flächen für Sportanlagen erreicht werden. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes soll der reibungslose Ablauf des Trainings, durch den gesicherten Trainingsplatz, möglich sein.

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

Tab. 1: Fachgesetzliche Vorgaben einzelner Schutzgüter.

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)
Fläche	▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Pflanzen und Tiere	▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ▪ FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Landschaft	▪ BNatSchG ▪ NatSchAG M-V
Boden	▪ BBodSchG ▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
Wasser	▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Klima/Luft	▪ BImSchG ▪ BImSchV
Kultur- und Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

2.2 Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011)
Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel befindet sich:

- im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- im Vorbehaltsgebiet sowie Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- im Tourismusschwerpunktraum (siehe Karte 4, RREP WM, 2011),
- sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Karte 3, RREP WM, 2011).

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008)

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone:	Ostseeküstenland (1)
Großlandschaft:	Nordwestliches Hügelland (10)
Landschaftseinheit:	Wismarer Land und Insel Poel (102)

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum bzw. im direkten Anschluss daran werden für das Plangebiet selbst kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für die planungsrelevanten Bereiche:

- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume ist nahezu die gesamte Insel Poel als „Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 3, GLRP WM, 2008).
- Der Boden der Insel Poel ist als „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“, an den Küstenbereichen teilweise als „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4, GLRP WM, 2008).
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist der Großteil der Insel als „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6, GLRP WM, 2008).
- Die Insel Poel ist als niederschlagsarm dargestellt (siehe Karte 7, GLRP WM, 2008).
- Die gesamte Insel weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit auf, in den Küstenbereichen ausschließlich eine sehr hohe Schutzwürdigkeit (siehe Karte 8; GLRP WM, 2008). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist überwiegend mit Stufe 3 - hoch bewertet (siehe Karte 9, GLRP WM, 2008).
- Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist die gesamte Insel als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) (DE 1934-401) und die Küsten- und Wasserbereiche als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB ehemals FFH-Gebiet) (DE 1934-302) ausgewiesen (siehe Karte 10, GLRP WM, 2008).
- Im Südwesten der Insel ist ein Naturschutzgebiet (N126) verzeichnet.
- Die Insel Poel ist bezüglich der Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft als „Bereich mit herausragender Bedeutung“ dargestellt (siehe Karte 13, GLRP WM, 2008).

Generell kann der Insel Poel aufgrund der nahezu flächendeckenden Ausweisung von Natura 2000-Gebieten im Land- und Küstenbereich eine hohe Bedeutung in Bezug auf den Naturschutz zugeordnet werden. Gleichzeitig wird auch der Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung zugesprochen. Bei allen Plänen und Projekten sind diese Belange abzuwägen und in Einklang zu bringen. Die Siedlungsbereiche auf der Insel Poel sind vom Schutzstatus der flächendeckenden Ausweisung des SPA ausgenommen. Zum Thema der Erheblichkeit der Planung im Hinblick auf unmittelbar und mittelbar betroffene Natura 2000-Gebiete erfolgen gesonderte Untersuchungen.

Fachgutachten

Für das Plangebiet liegt eine Artenschutzrechtliche Betrachtung des Büros Kriedemann Ing.-Büro Umweltplanung vom 24. Oktober 2019 vor.

Flächennutzungsplan
Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist der Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel entspricht mit dem Bebauungsplan Nr. 41 dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

Landschaftsplan
Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel besitzt einen Landschaftsplan (Stand: Beschluss Dezember 2014). Für das hier betrachtete Plangebiet sind keine naturschutzfachlichen Maßnahmen festgelegt.

2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die Insel Poel ist mit Ausnahme der Siedlungsflächen als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Die Küstenbereiche unterliegen einem Schutzstatus als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB-ehemals FFH-Gebiet).
In Bezug auf das Plangebiet lassen sich folgenden Aussagen treffen:

- SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ (Direkt angrenzend an das Plangebiet, Ausnahme im Süden des Plangebiets)
- GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ (In 1 100 m Entfernung)

FFH-/SPA-Verträglichkeit
Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des hier vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die mittelbar und unmittelbar betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete untersucht. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 41 wurde eine SPA-Vorprüfung für das oben genannte Europäische Vogelschutzgebiet erarbeitet. Diese wird als Anlage beigefügt. Dabei ging es vorrangig um die betriebsbedingten Auswirkungen des Sportplatzes in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“.
Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des aufgeführten Schutzgebietes konnten ausgeschlossen werden.
Auswirkungen im GGB wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen. Das GGB befindet sich in über 1 000 m Entfernung und wird durch das Training auf dem Sportplatz nicht beeinflusst.

Geschützte Biotope
Innerhalb des Plangebietes sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden.

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich die folgenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope:

- NWM00259 – Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (Kartierungsjahr 1996) – nordöstlich des Plangebietes, Entfernung: ca. 84 m
- NWM00260 – Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (Kartierungsjahr: 1996) – nordwestlich des Plangebietes, Entfernung: Direkt angrenzend
- NWM00256 – Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (Kartierungsjahr: 1996) – Südwestlich des Plangebiets, Entfernung: ca. 130 m

- NWM00257 – Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation (Kartierungsjahr: 1996) – Westlich des Plangebiets, Entfernung: ca. 185 m
- NWM00258 – Naturnahe Feldgehölze (Kartierungsjahr: 1996) – Westlich des Plangebiets, Entfernung: ca. 138 m
  Hinweis: Bei der aktuellen Kartierung wurde festgestellt, dass dieses 1996 aufgenommene geschützte Biotop nicht mehr vorhanden ist. Im Bereich dieses Biotopes ist heute ein Hausgarten, eine Gehölzgruppe mit Siedlungsgehölzen und ein Feuchtgebüsch vorzufinden.

Abb. 1: Darstellung der geschützten Biotope im Umfeld (200 m) des Plangebiets, © GeoBasis DE/M-V 2021.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 41 liegen keine direkten Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen vor. Durch den benannten Bebauungsplan wird der vorhandene Sportplatz planungsrechtlich gesichert und durch eine LED-Flutlichtanlage ergänzt, so dass von einer potentiellen Verstärkung von Lichtimmissionen auszugehen ist. Bei der geplanten LED-Flutlichtanlage handelt es sich um 6 Flutlichtmasten, jeweils 3 pro Seitenlinie, mit einer LPH von 14 m. Die Flutlichtanlage ist so eingestellt, dass sie nur geringfügig die Umgebung beleuchtet.
Die Immissionen werden nach Auffassung der Gemeinde aufgrund der Ausrichtung der Flutlichtanlage als gering eingestuft. Die Gemeinde geht nicht von einer Änderung des Charakters des Platzes aus, da die Trainingszeiten auf dem Sportplatz unverändert bleiben.

Das geschützte Biotop, das im Norden unmittelbar an den Sportplatz angrenzt, ist durch die intensiv genutzte Ackerfläche und die langjährige Nutzung des Sportplatzes anthropogen stark vorbelastet.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgten auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) schutzgutbezogen. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

3.2 Schutzgut Mensch

Basisszenario
Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich Auswirkungen auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktion in der Landschaft ergeben.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 41 soll der Sportplatz in Kirchdorf gesichert und um eine LED-Flutlichtanlage ergänzt werden.

Im Umfeld des Sportplatzes werden die Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich grenzt eine Kleingartenanlage an.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Erholungs- und Freizeitnutzung
Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsgebundene Erholung sowie für die Freizeitnutzung wird nicht zunehmen. Die Trainingszeiten verändern sich durch die Planung nur geringfügig.

Lärmschutz
Mit Beeinträchtigungen durch Immissionen ist aufgrund der Lage, Ausprägung und jetzigen Nutzung, als Sportplatz, des Änderungsbereiches nicht zu rechnen.

Temporäre Beeinträchtigungen durch das Training des Sportvereins sind von den Einwohnern zu tolerieren.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde durch das Gutachterbüro LS Lärmschutz Seeburg aus Rostock eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Betrachtet werden beide Sportplätze im Norden von Kirchdorf. Die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen mit Bezug zur geplanten Anlage sind die Kleingartenparzellen des Poeler Kleingartenvereins e.V., unmittelbar südlich des Plangebietes, sowie ein Wohnhaus am Kaltenhöfer Weg in ca. 105 m Entfernung.
Durch den B-Plan erhöhen sich die Beurteilungspegel bei Nutzung des bestehenden Sportplatzes *freitags außerhalb der Ruhezeit* um max. 5 dB und samstags *außerhalb der Ruhezeit* um max. 3 dB. Die Nutzung auf dem geplanten Sportplatz freitags zu Trainingszwecken und samstags *außerhalb der Ruhezeit* für Punktspiele führt nicht

zu einer Überschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 von 55 dB(A). Die Gesamtbeurteilungspegel bei Nutzung des Plangebietes für Freitag und Samstag liegen zwischen 47 und 54 dB(A). Der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) wird um 1 bis 8 dB unterschritten.
Die Anforderungen der DIN 18005 werden auch mit der Erweiterung der Sportanlage durch den B-Plan erfüllt.

Altlasten
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Zusammenfassung
Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die Planung nicht zu beträchtlichen negativen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung innerhalb der Ortslage Kirchdorf kommen wird, da sie bereits anthropogen vorbelastet ist. Es kann von der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ausgegangen werden.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Erfassung des Baumbestandes
Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu erheben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 befinden sich keine nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume. Am westlichen Rand des Plangebietes stehen lediglich zwei Jungbäume, die durch die Planung unberührt bleiben.

Zwischen dem Sportplatz und dem Kaltenhöfer Weg befindet sich, auf einer Linie mit der vorhandenen Hecke, ein Baum, der im Zuge der Planung gefällt werden muss. Dieser ist nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geschützt und wird nach dieser ausgeglichen.

Geschützte Pflanzen
Das Vorhaben der vorliegenden Planung ist laut Artenschutzrechtlicher Betrachtung nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben, da ein Vorkommen geschützter Pflanzenarten am Sportplatz ausgeschlossen werden kann. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

Artenschutzrechtliche Betrachtung – Potentialabschätzung
Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde von dem Fachplanerbüro Kriedemann Ing. – Büro für Umweltplanung, Schwerin, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht (Stand Oktober 2019) erarbeitet. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen zum Thema Artenschutz und wird als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte durch das Fachplanerbüro Kriedemann eine aktuelle Betrachtung und Gefährdungseinschätzung der nach

Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und aller wildlebenden, europäischen Vogelarten.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Die Artengruppen werden im nachfolgenden einzeln betrachtet und eine Einschätzung ihrer Gefährdung gegeben. Kann eine Relevanz der Arten bezüglich der erwarteten Wirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, folgt eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.
Bestandteil der Potentialabschätzung sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Bei Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde weitergehende Betrachtungen erforderlich.

Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Artengruppen (Kartierung)

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Ortslage Kirchdorf, unmittelbar am Kaltenhöfer Weg auf der Insel Poel. Aktuell wird die Fläche bereits als Sportplatz genutzt. Daher handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes und die Ergänzung von diesem mit einer LED-Flutlichtanlage. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen sind überwiegend störungsunempfindliche Arten des Siedlungsraumes im Plangebiet zu erwarten. Die potentiell vorkommenden oder brütenden Arten sind bezüglich ihrer Brutstandorte sehr anpassungsfähig und belegen nicht jährlich wiederkehrend dieselben Brutplätze.

Brutvögel
Das Plangebiet ist bereits stark anthropogen überformt. Hinzu kommen optische und akustische Störungen. Aufgrund der bestehenden Biotopausstattung sind Arten der Gilden Boden- und Freibrüter zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes bleibt der Gehölzbestand überwiegend erhalten. Generell sei darauf verwiesen, dass Rodungen von Gehölzen oder sonstigen Vegetationsstrukturen gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutperiode der Vögel zu erfolgen haben.

Da der Gehölzbestand überwiegend erhalten bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden Brutvögel zu erwarten. Eine nähere Betrachtung zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird nachfolgend durchgeführt.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
1. Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z.B. Beseitigung von Vegetationsstrukturen) zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz-, Gebäude- und Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Bebauungsplan erfolgt eine planerische Sicherung des bereits bestehenden Sportplatzes sowie seine Ergänzung durch eine LED-Flutlichtanlage.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Diese sind bereits im § 39 verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

2. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig. Es wird nicht mit einer Neuansiedlung von Vogelarten während der Bauphase gerechnet. Die Habitatausstattung ändert sich auch mit der Umsetzung der Planungsziele nicht wesentlich.
Unter Berücksichtigung der beanspruchten Flächen sowie bestehender anthropogener Vorbelastungen werden erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

3. Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Dies beinhaltet die Überprägung des gesamten Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats sowie eine durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Der Verbotstatbestand greift nicht, wenn Nistplätze oder Reviere jährlich neu gebildet werden.
Mit der Überplanung der bereits anthropogen genutzten Fläche erfolgt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Boden- und Freibrütern. Ein Brüten direkt neben dem Sportplatz wäre möglich. Schutzmöglichkeiten für Vögel sind in der Baumhecke vorhanden. Da bereits regelmäßige Störungen durch das Training auf

dem Sportplatz vorhanden sind, ist durch die Errichtung der LED-Flutlichtanlage nicht von zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Rastvögel
Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an das Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff" (DE 1934-401). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die parallele Erarbeitung einer SPA-Vorprüfung. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der bereits bestehenden starken anthropogenen Beeinträchtigung des Plangebietes keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen durch die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes zu erwarten sind.
Im Rahmen der Potentialabschätzung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)
Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde ein Vorkommen von Säugetieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Die in Mecklenburg-Vorpommern potentiell vorkommenden Arten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet strauchbestandene geeignete Waldbereiche mit einem vorzugsweise hohen Haselanteil.
Aufgrund der dargestellten Argumentation (Biotopausstattung, Nähe zum Siedlungsraum) ist keine Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Säugetiere/Fledermäuse
Das Plangebiet ist ein bereits genutzter Sportplatz. Der Geltungsbereich weist einzig in den alten Kopfweiden an den Söllen maßgebliche Habitatbestandteile (Wochenstuben oder Sommerquartiere sind dort möglich) für die Art Fledermäuse auf. Es fehlen frost- und störungsfreie Bereiche als Winterquartiere. Die Feldhecke am Kaltenhöfer Weg, die Gehölzstrukturen der Sölle sowie die Kleingartenanlage sind potentielle Nahrungshabitate der Fledermäuse.
Die Flutlichtanlage ist so ausgerichtet, dass möglichst wenig Licht in die Umgebung abstrahlt. Zudem ist die Anlage maximal von 16 bis 20 Uhr in Betrieb, sodass sie in Zeiten mit erhöhtem Fledermausaufkommen nicht in Betreib ist (vor allem im Sommer).
Aufgrund dieser Argumentation wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Reptilien
Das Plangebiet ist anthropogen stark überprägt. Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen kein maßgebliches Habitat für geschützte Reptilien dar. Die Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich sind keine grabbaren, südexponierten Flächen bzw. Böden für die Eiablage bzw. Reproduktion der Zauneidechse vorhanden. Die Freifläche weist eine zu dichte Vegetationsdecke auf.

Ebenso sind für die anderen geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen wird eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien ausgeschlossen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Amphibien
Nordwestlich und nördlich des Sportplatzes befinden sich potentielle Lebensräume für Amphibien, von Gräben durchzogene Flächen, die mit einem Mosaik aus Schilfröhricht und Hochstaudenfluren bewachsen sind. Bei den beiden Söllen ist eine Besiedelung durch Amphibien nicht anzunehmen, da diese zeitweise trocken fallen. Da keine Überbauung dieser Lebensräume vorgesehen ist, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch den 100 m entfernten Anlagenbetrieb ist auszuschließen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Fische
Die spezifischen Habitatansprüche der Artengruppe werden im Untersuchungsraum nicht erfüllt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine relevanten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet ist auszuschließen, zumal der Europäische Stör als einzige Anhang IV- Art dieser Artengruppe in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen gilt.
Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Fische und Rundmäuler gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Tag-/Nachtfalter
Der Untersuchungsraum wird von trockenwarmen Standortbedingungen bestimmt und liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tag- und Nachtfalter Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*). Die artspezifischen Habitatansprüche der geschützten Falter liegen in Lebensräumen feuchterer Ausprägung, wie Feucht- und Moorwiesen und blütenreichen Säumen, weshalb ein Vorkommen von Tag- und Nachtfaltern im Untersuchungsraum nicht zu erwarten ist. Ein Vorkommen des Nachkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist möglich, ein praktischer Schutz ist wegen seiner Habitatansprüche und unsteten Lebensweise kaum realisierbar. Die LED-Flutlichtanlage stellt keine Beeinträchtigung für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) dar. Durch die Trainingszeiten von 16 bis 20 Uhr entfällt eine Nutzung der Anlage während der Flugzeiten der Falter von Anfang Mai bis Ende Juni, da in diesem Zeitraum aufgrund der Tageslänge die Flutlichtanlage nicht genutzt wird.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Tag- und Nachtfalter gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Käfer
Der planungsrelevante Bereich stellt kein geeignetes Habitat für geschützte Käferarten dar. Es fehlen blütenreiche Säume als Nahrungshabitat und geeignete Gehölze als Wohnstätte. Gerade die Arten Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit

(*Osmoderma eremita*) sind auf das Vorhandensein älterer Gehölze, im Falle des Großen Eichenbocks speziell Eichen mit ausreichendem Mulmanteil, angewiesen. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und die Schwimmkäfer-Art Breitrand (*Dytiscus latissimus*) benötigen hingegen permanent wasserführende Stillgewässer.
Erhebliche Beeinträchtigungen durch Eintreten der nach § 44 BNatSchG festgelegten Verbotstatbestände sind auszuschließen. Die weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen entfällt.

Libellen
Aufgrund fehlender Habitatelemente ist ein Vorkommen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden fünf Libellenarten nicht zu erwarten. Eine weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Weichtiere
Der relevante Planungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Artengruppe der Weichtiere auf. Klare Stillgewässer, wie sie die zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) besiedelt, und schnell fließende Bäche als Habitat der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können eindeutig ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange
Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet:

- Gebäudeabbruch

Innerhalb des Plangebietes ist kein Gebäudeabbruch vorgesehen.

- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk

Im Bereich des Plangebietes wird ein Baum an der östlichen Plangebietsgrenze entfernt. Generell sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zu beachten, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf.

- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Innerhalb des Plangebietes sind keine fließenden und stehenden Gewässer vorhanden. Die im Umfeld (200 m) befindlichen Gewässer werden durch die Errichtung der Flutlichtanlage nicht beeinträchtigt.

- Umnutzung von Flächen

Mit der Umnutzung der Flächen sind ökologische Veränderungen verbunden und somit auch Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten möglich.

Der Sportplatz ist im Plangebiet bereits vorhanden. Es findet somit keine Umnutzung statt.

- Lärm

Da die Nutzung des Plangebiets erhalten bleibt, verändern sich die Lärmemissionen nicht.

- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 41 kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung der Gefahr des Tötungsrisikos/Kollision im Straßenverkehr.

Maßnahmen zur Vermeidung
Nach Angaben der Artenschutzrechtlichen Betrachtung sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
Im Ergebnis der Potentialabschätzung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen:

- Die Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (siehe § 39 Abs. 5 Satz 2 des BNatSchG). Ausnahmen sind zulässig, sofern ein gutachterlicher Nachweis durch den Verursacher erbracht wird und Verbotsbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen sind. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig.

Gesetzliche Grundlagen - Artenschutz
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Nicht zu erhaltende Gehölze müssen somit außerhalb dieser Zeit entfernt werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

<u>Biologische Vielfalt</u>
Die vorhandenen Biotoptypen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in

Mecklenburg-Vorpommern“ erfasst. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Kap. 5.3) erfolgt eine genauere Bestandsbeschreibung der einzelnen Biotoptypen.

Das Plangebiet umfasst fast vollständig einen bereits bestehenden Sportplatz. Dieser besitzt eine sehr geringe biologische Vielfalt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich unter Beachtung der genannten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt.

3.4 Schutzgut Boden

Basisszenario

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut „Boden“ wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.
Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In der LINFOS-Datenbank sind für den Bereich Kirchdorf folgende Bodentypen verzeichnet: Lehm – Tschernosem (Schwarzerde) – Parabraunerde/Pseudogley – Tschernosem, Pseudogley – Parabraunerde auf der Insel Poel; Grundmoränen, meist Kalkreich, mit mäßigem Stauwassereinfluss, eben bis wellig. Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers für das Plangebiet als „Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung sind durch die zuvor intensiv ackerbaulich genutzte Fläche bereits verändert. Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch dauerhafte Bodenversiegelungen bzw. Überbauung.
Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung/Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag sowie zum Funktionsverlust des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bestimmt, um die Eingriffe der Versieglung auszugleichen. Der größte Teil des Sportplatzes stellt eine Rasenfläche dar.

Mit verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist nicht zu rechnen.

3.5 Schutzgut Wasser

Basisszenario
Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen beschrieben.
Dem Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit zugeordnet.

Innerhalb des Plangebietes selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Ein Soll grenzt direkt an das Plangebiet an. Die Ostseeküste liegt ca. 1 500 m entfernt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Der Sportplatz verfügt über keinen Unterbau, anfallendes Niederschlagwasser kann auf der Fläche selbst versickern oder wird über Drainagen abgeleitet.

Das Abwasser der Container wird aufgefangen und abgepumpt.

Der Parkplatz ist in teilversiegelter Bauweise herzustellen (Rasengittersteine). Durch diese Bauweise entfällt die Ableitung des Niederschlagwassers.

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird nicht ausgegangen.

3.6 Schutzgut Fläche

Basisszenario
Mit dem hier betrachteten Bebauungsplan erfolgt im Wesentlichen die planerische Sicherung des Sportplatzes der Ortslage Kirchdorf. Durch die Errichtung der LED-Flutlichtanlage und die Aufstellung der vier Container entsteht eine geringfügige Versiegelung. Durch die Sportplatzfläche entsteht ein höherer Flächenverbrauch.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Bei der planerischen Sicherung des Sportplatzes kommt es zu weiterem Flächenverbrauch, da dieser planungsrechtlich noch nicht gesichert ist. Kleinflächig entsteht eine Versiegelung durch die Befestigung der Flutlichter und durch das Aufstellen der vier Container. Diese Versiegelung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung betrachtet und es werden entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft, da der Sportplatz an die bestehende Siedlungslage angrenzt.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Basisszenario
Das Klima der Insel Poel ist atlantisch geprägt. Die Insel liegt im Regenschatten Schleswig-Holsteins. Mit 535 mm/a liegt die Insel ca. 100 mm/a unter dem Niederschlag in Schleswig-Holstein. Die hohe Luftfeuchtigkeit von ca. 84 %, der ausgeglichene Temperaturjahresgang bei 8,0 °C, bei deutlich weniger Frosttagen (76 pro Jahr) als auf dem benachbarten Festland, sind Ausdruck des maritimen Einflusses. Hauptanteil der Windbewegungen kommt aus westlichen Richtungen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Kaltluftproduktion des Sportplatzes wird durch die LED-Flutlichtanlage nicht beeinträchtigt. Außerdem haben der Sportplatz und die Ackerfläche, die vorher dort war, kaum eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, die den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario
Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtende Sachgüter bekannt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.9 Schutzgut Landschaft

Basisszenario
Das Plangebiet umfasst überwiegend einen bereits bestehenden Trainingsplatz und befindet sich im Norden der Ortslage Kirchdorf. Die umgebenden Bereiche sind überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung sowie durch eine Kleingartenanlage geprägt. Gehölzstrukturen schirmen das Plangebiet zur Straße Kaltenhöfer Weg hin ab.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Aufgrund der Höhe der Flutlichtanlage (14 m) würde der Eingriff in das Landschaftsbild nach den Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen bewertet werden. Nach einer Prüfung der Übereinstimmung dieser HzE und den Gegebenheiten der Flutlichtanlage kommt die Gemeinde zu der Erkenntnis, dass die Übereinstimmung zu gering ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Sportplatzes und die Ergänzung durch eine LED-Flutlichtanlage. Mit dem Bebauungsplan Nr. 41 ergeben sich geringfügige Veränderungen durch die Flutlichtanlage, in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild.

Der Geltungsbereich befindet sich unmittelbar angrenzend an die Ortslage Kirchdorf. Die LINFOS Karten für die landschaftlichen Freiräume kennzeichnen den Bereich des Plangebietes ebenfalls als Ortslage und nicht als Freiraum. Aufgrund dieser Zuordnung beeinträchtigt die LED-Flutlichtanlage das Landschaftsbild nur in geringem Maße.

Die Ortslage Kirchdorf kennzeichnet sich durch Bebauung von unterschiedlicher Höhe. Außerdem befinden sich zahlreiche Gehölzstrukturen im näheren Umfeld des Plangebietes. Die LED-Flutlichtanlage stellt sich, im Gegensatz zu einer Windkraftanlage oder einem Antennenträger, als sehr schmale vertikale Struktur dar. Diese Vertikalstruktur fällt aufgrund ihrer Umgebung bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kaum ins Gewicht.

Aufgrund dieser Argumentation sind nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund der benachbarten überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eher gering aus.
Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Überformung sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutabarbeitung berücksichtigt.

3.11 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der Lage am Ortsrand sind diese dort auch nicht zu erwarten.

3.12 Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Folgende Umweltauswirkungen sind mit der Umsetzung der Planungsziele verbunden:

- Flächeninanspruchnahme: Für den Sportplatz wird ein Teil einer vormals intensiv genutzten Ackerfläche in Anspruch genommen.
- Versiegelung: Es kommt bei der Befestigung der Flutlichtanlage und der Aufstellung der vier Container zu einer geringfügigen Versiegelung. Die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust von Bodenfunktion und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird als gering eingeschätzt.

Der Sportplatz hat für das Training des Poeler Sportvereins eine sehr große Bedeutung. Da die Flächen in der Ortslage Kirchdorf begrenzt sind und der Sportplatz sich aufgrund von Lärmemissionen nicht direkt angrenzend an Wohnbebauung befinden soll, kommt keine andere Fläche für diese Nutzung in Frage.
Um weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausschließen zu können, sind die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dabei ist anzumerken, dass sich der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt im direkten Anschluss des besiedelten Raumes befindet.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten
Mit dem Bebauungsplan Nr. 41 ist eine planerische Sicherung eines vorhandenen Sportplatzes vorgesehen. Die Verkehrswege bleiben im Rahmen des Bebauungsplanes von Baumaßnahmen ausgenommen.

Nutzung von natürlichen Ressourcen
In dem hier betrachteten Bebauungsplan wird überwiegend ein bestehender Sportplatz planerisch gesichert. Zusätzlich erhält der Sportplatz eine LED-Flutlichtanlage.

Art und Menge an Emissionen
Nach Einschätzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel rufen die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 41 keine signifikanten Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervor.

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung
Die Maßgaben der in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel bestehenden Abfallentsorgung sind einzuhalten.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt
Mit der planerischen Sicherung des Sportplatzes sind keine hervorzuhebenden Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Ebenso besteht keine Betroffenheit/kein Risiko für das kulturelle Erbe. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder sonstigen Denkmäler.

Kumulierung mit anderen Projekten
In der Gemeinde Ostseebad Insel Poel gibt es keine weiteren Planungen, die sich ähnlich auf ihre Umgebung auswirken, wie der Bebauungsplan Nr. 41.

Auswirkungen der Planung auf das Klima
Es sind keine beachtenswerten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Rasenfläche des Sportplatzes und die vorherige Ackerfläche haben kaum Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion.

Eingesetzte Techniken und Stoffe
Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen werden die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet. Von negativen Beeinträchtigungen bzgl. eingesetzter Techniken und Baustoffe wird daher nicht ausgegangen.

4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um einen bereits vorhandenen Sportplatz, der planungsrechtlich gesichert und um eine LED-Flutlichtanlage ergänzt wird.
Bei Nichtdurchführung der Planung gäbe es keine Flutlichtanlage, ein Fußballplatz zur Trainingszwecken würde dennoch bestehen bleiben. Aufgrund der langjährigen Nutzung des Sportplatzes sind keine neuen Entwicklungen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu erwarten. Einzig die Lichtemissionen der LED-Flutlichtanlage wären nicht gegeben.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel benötigt zwei Sportplätze in der Ortslage Kirchdorf, um dem sportlichen Vereinsleben der Gemeinde gerecht zu werden. Aufgrund vieler Mannschaften und sportlicher Wettkämpfe ist ein Sportplatz nicht ausreichend, es würde zu Überschneidungen der Trainingszeiten verschiedener Mannschaften und auch von Training und Turnieren kommen. Aus diesem Grund benötigt die Gemeinde diesen Trainingsplatz für den Poeler Sportverein.

5. Eingriffsregelung

5.1 Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Ergebnisse der städtebaulichen Eingriffsregelung nachfolgend abgearbeitet:

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter Verwendung der *„Hinweise zur Eingriffsregelung; Neufassung 2018“* des Landesamtes für Um-

welt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) erstellt. Diese Hinweise zur Bewertung von Eingriffen wurden als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und werden für die Eingriffsbewertung auch im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen.
Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der *„Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern"*, Schriftenreihe des LUNG M-V 2013, Heft 2.

5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache gemäß der benannten Fachschriften, da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung" (HzE) werden die naturschutzfachlichen Wertstufen der Biotoptypen über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit" und „Gefährdung" in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006) bestimmt. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Jeder Wertstufe wird bei der vereinfachten Biotopwertansprache ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet. Ausnahme bildet die Wertstufe 0, bei der sich der durchschnittliche Biotopwert nach der Formel 1 abzüglich Versieglungsgrad berechnet (HzE - 2.1 Ermittlung des Biotopwertes).

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Kirchdorf der Insel Poel. Im Norden, Westen und Nordosten ist das Plangebiet von Intensivackerfläche umgeben. In dieser Ackerfläche befinden sich zwei Sölle. Ein Soll grenzt im Norden direkt an das Plangebiet, das andere befindet sich nordwestlich in ca. 80 m Entfernung. Nördlich des Plangebiets liegt eine Feuchtwiese in der Intensivackerfläche.
Im Süden grenzt eine Kleingartenanlage an das Plangebiet, die wiederum durch einen weiteren Sportplatz und Siedlungsfläche der Ortslage Kirchdorf begrenzt wird.
Vor der Errichtung des Sportplatzes war das Plangebiet ebenfalls Intensivackerfläche, wie das Luftbild von 1991 zeigt.

Abb. 2: Lage des Plangebiets, Auszug aus dem Luftbild © GeoBasis – DE/M-V 1991.

Abb. 3: Lage des Plangebiets, Auszug aus dem Luftbild © GeoBasis DE/M-V 2021.

Gemäß der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung sind Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen aufgelistet. Für Sport- und Freizeitanlagen sind jeweils Wirkbereiche I von 50 m und Wirkbereiche II von 200 m festgelegt. Aus diesem Grund wurde ein Umfeld von 200 m um das Plangebiet betrachtet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des planungsrelevanten Bereiches hinsichtlich der Bewertung der qualitativen Ausprägung der Werte und der Funktionen des jeweiligen Biotoptyps dargestellt. Im Anschluss sind die einzelnen Biotoptypen verbal beschrieben.

Tab. 2: Biotop- und Nutzungstypen des planungsrelevanten Bereichs und der Umgebung.

Nr. Biotop-typ		Biotoptyp M-V	Wertstufe	Kompensations-erfordernis
2.6.1	BRG	Geschlossene Baumreihe	*	*
2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	*	*
4.5.4	FGY	Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung	1	1,5
5.4.3	SEL	Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebsscheren-Schwimmdecke	3	6
6.5.2	VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte	3	6
6.6.6	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	2	3
9.2.3	GMA	Artenarmes Frischgrünland	2	3
9.3.3	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1	1,5
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	0	1
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1	1,5
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen	0	1
13.3.4	PEU	Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	1	1,5
13.7.2	PKA	Strukturarme Kleingartenanlage	0	0,6
13.9.1	PZO	Sportplatz	0	0,9
14.5.2	ODV	Verstädtertes Dorfgebiet	0	0,4
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	0	0,5
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	0	0
14.7.8	OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	0	0

** Die Bewertung der Bäume erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass MV*

Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)

Östlich des Sportplatzes grenzt eine Baumhecke diesen zur Straße hin ab. Die Baumhecke wird überwiegend charakterisiert durch Erlen, Hartriegel und Schlehen.

13.3.4 Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation (PEU)

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine unversiegelte, teilweise mit Spontanvegetation bewachsene Fläche.

13.9.1 Sportplatz (PZO)

Der Geltungsbereich umfasst fast vollständig einen Sportplatz, der für Trainingszwecke genutzt wird. Etwa 50 m südlich vom Trainingssportplatz befindet sich ein zweiter Sportplatz, der für Turniere und den Schulsport genutzt wird.

14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
Im östlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich eine Brachfläche, die teilweise mit Rasen bewachsen und durch das Befahren mit PKWs beschädigt ist.

Biotoptypen außerhalb des Plangebietes

2.6.1 Geschlossene Baumreihe (BRG)
Südwestlich des Plangebietes befindet sich in etwa 170 m Entfernung und entlang der Strandstraße eine Baumreihe aus Linden.

2.7.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ)
Im Westen des Plangebietes befinden sich drei junge Bäume, zwei Erlen und eine Walnuss.

4.5.4 Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung (FGY)
Östlich des Plangebietes, ca. 190 m entfernt, verläuft ein Graben zur Entwässerung der umgebenden Ackerflächen.

5.4.3 Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebsscheren-Schwimmdecke (SEL)
In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich im Norden, im Westen und im Süden mehrere Sölle.

6.5.2 Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte (VWD)
Nördlich und westlich, in ca. 100 m Entfernung, des Plangebietes wachsen Bäume und Sträucher auf feuchtem Untergrund. Diese Gehölzgruppen charakterisieren sich vor allem durch Weiden.

6.6.6 Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (VSX)
Das Soll, welches nördlich direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzt, wird von alten Weiden eingerahmt. Ebenso wird das Soll westlich des Plangebietes und das Soll neben dem Turniersportplatz von Weiden eingerahmt.

9.2.3 Artenarmes Frischgrünland (GMA)
In ca. 170 m östlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich eine schmale Grünlandfläche entlang eines Grabens.

9.3.3 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)
Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich zwischen der Wohnbebauung der Ortslage Kirchdorf und der intensiv genutzten Ackerfläche, eine Grünlandfläche, die ebenfalls intensiv genutzt wird.

12.1.2 Lehm- bzw. Tonacker (ACL)
Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Westen von intensiv genutzter Ackerfläche eingerahmt.

13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)
Zwischen der Kleingartenanlage und dem Sportplatz für Turniere steht eine Gruppe von Bäumen, diese wird charakterisiert durch Eichen und Weiden. Ebenso befindet sich westlich angrenzend an die Kleingartenanlage eine Gruppe einheimischer Bäume.

13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)
Südlich der Kleingartenanlage befindet sich eine Rasenfläche, die regelmäßig gemäht wird.

13.7.2 Strukturarme Kleingartenanlage (PKA)
Im Süden grenzt das Plangebiet an eine Kleingartenanlage an. Diese ist geprägt durch massive Gartenhäuser und niederstämmige Obstbäume.

14.5.2 Verstädtertes Dorfgebiet (ODV)
Südlich des Plangebietes befindet sich die Ortslage Kirchdorf.

14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
Der westliche Teil des Geltungsbereichs stellt sich als nichtversiegelter Verkehrsbereich dar. Die schmale Fläche ist mit Rasen bewachsen, der teilweise durch Fahrspuren beschädigt ist.

14.7.4 Wirtschaftsweg, versiegelt (OVW)
Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft der Kaltenhöfer Weg, der die Ortslagen Kirchdorf und Kaltenhof miteinander verbindet.

14.7.8 Parkplatz, versiegelte Fläche (OVP)
Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich in ca. 160 m Entfernung der Parkplatz für den Turniersportplatz.

5.3 Eingriffsbilanzierung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einem bereits bestehenden Sportplatz, einer unversiegelten Verkehrsfläche und einer Brachfläche, alles war vorher intensiv genutzte Ackerfläche. Angrenzend befindet sich die Ortslage Kirchdorf. Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes und die Errichtung einer LED-Flutlichtanlage auf dem Sportplatz.

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache (gem. Biotoptypenkatalog/Biotopkartieranleitung M-V), da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind.

Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung" werden insbesondere die
- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und
- die regionale Einstufung in die „Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD"

als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei negativen Beeinträchtigungen erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Ausstattung des Biotops eine Aufwertung.

Abb. 4: Biotopkartierung für das Plangebiet B-Plan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Legende bzw. Abkürzungserklärung siehe vorangegangene Tabelle, Eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild, © GeoBasis DE/M-V 2021.

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

- < 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 0,75
- > 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 1,25

Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an die Ortslage Kirchdorf. Die angrenzenden Bereiche sind durch Bebauung und weitere Siedlungsnutzungen sowie durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Dementsprechend wird ein Lagefaktor von 0,75 veranschlagt.

Das Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung wird wie folgt berechnet:

Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	X	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	X	Lagefaktor	=	Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]

Im Bereich des Kaltenhöfer Weges erfolgt kein Biotopverlust. Es handelt sich hierbei bereits um eine versiegelte Fläche. Der Bebauungsplan sichert einen Sportplatz auf einer ehemals intensiv genutzten Ackerfläche. Die hier dargestellten Eingriffsflächen besitzen eine Gesamtgröße von 10 690 m². Der Anteil des Kaltenhöfer Weges innerhalb des Plangebietes hat eine Flächengröße von 320 m². Zusammen ergibt sich eine Fläche von rund 11 010 m².

Tab. 3: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Biotopwert**	**Lagefaktor**	**m² EFÄ**
ACL	10 690	1	0,75	8 018
				Summe: 8 018

Versiegelung und Überbauung

Das Eingriffsäquivalent für Versiegelung und Überbauung wird wie folgt berechnet:
Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m²]	X	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]

Für die Funktionsanlagen am östlichen Rand des Sportplatzes ist eine Grundfläche von maximal 130 m² festgesetzt, die als maximal mögliche Vollversiegelung angerechnet werden. Des Weiteren dürfen die Verkehrs- und Stellplatzflächen auf dem gesamten Grundstück nur teilversiegelt ausgeführt werden.

Tab. 4: Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

	Fläche (m²)	Zuschlag	m² EFÄ
Funktionsanlagen	130	0,5	65
Verkehrsfläche	1 172	0,2	234
Sportplatz	225	0,5	113
			Summe: 412

Baumrodungen

Zur Bilanzierung der Baumrodungen wird als Grundlage die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 15. Juni 2020“ herangezogen. Im Plangebiet ist die Entfernung eines Einzelbaums vorgesehen. Entsprechend der Definition der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel haben Einzelbäume mindestens einen Stammumfang von 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Gemäß Anlage 1 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Insel Poel (2020) erfolgt eine „Bewertung der zu ersetzenden Bäume und freiwachsenden Hecken“. Folgende Kriterien finden dabei Berücksichtigung.
A - Stammumfang: Mit dem Stammumfang wird das Alter des Baumes berücksichtigt.
B – Gehölzart: Je höher die Wertigkeit des Baumes, desto höher die Bewertungspunktzahl.
C – Die Standortsituation bewertet vor allem den Beitrag des Baumes zur räumlich-gestalterischen Qualität und die Entwicklungschancen des Baumes.
D – Die Vitalität/der arttypische Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des Baumes.
E – Der Biotopwert berücksichtigt die Bedeutung oder Eignung, z.B. als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle o.ä., für die heimische Fauna.
Dabei wird jeder beantragte Baum einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelbaum ermittelt. Der Baumwert wird mit nachfolgender Formel errechnet: A+B+C+D+E=Baumwert in Punkten. Mit der daraus errechneten Punktzahl wird mit Hilfe einer Tabelle die Anzahl der Ersatzpflanzungen abgelesen.

Tab. 5: Bewertung der zu ersetzenden Bäume gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Zu rodende Bäume [Anzahl]	**A Stamm-umfang (cm) / *Punkte***	**B Ge-hölzart /*Punkte***	**C Stand-ort-situation / *Punkte***	**D Vitalität / *Punkte***	**E Bio-topwert / *Punkte***	**Gesamt-punktzahl / Ausgleich-ser-fordernis**
Ahorn (*Acer platanoides*) [1]	62 / *1*	Ahorn / *1*	Einzelgehölz, deutlich zu eng an Gebäuden u. ä. / *2*	Wenig wüchsig, mittlere Schäden, deutlicher Pflegerückstand / *2*	Irrelevant / *0*	6 / 3
						Summe: 6

Für das gemäß der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 15. Juni 2020“ geschützte Gehölz wird ein entsprechender Fällantrag gestellt.

Das Ausgleichserfordernis für den zu fällenden Baum wird mit einer Ausgleichszahlung beglichen. Die Ausgleichszahlung erfolgt gemäß § 8 Abs. 4 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostsee Insel Poel.

Wirkzonen

In der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung werden Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen dargestellt. Für Sport- und Freizeitanlagen sind jeweils Wirkbereiche (I) von 50 m und Wirkbereiche (II) von 200 m festgelegt.
Gemäß den Ausführungen unter Punkt 2.4 „Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)" wird ausgesagt, dass Biotope in der Nähe des Eingriffs mittelbar beeinträchtigt werden **können** (Funktionsbeeinträchtigung), neben ihrer Beseitigung und Veränderung. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.
Im Rahmen der Biotoptypenkartierungen wurde ein Wirkbereich von 200 m um das Plangebiet aufgenommen. Dort befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Es kommt jedoch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungsziele zu keinen mittelbaren Beeinträchtigungen.

Durch die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes und der LED-Flutlichtanlage entstehen keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Für die potentiell vorkommenden Arten tritt durch die vorliegende Planung keine beachtliche Veränderung des Lebensraumes ein (Punkt 3.3).

Das Plangebiet war vor der Nutzung als Sportplatz eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Durch die intensive Nutzung der Ackerfläche kam es bereits zu Beeinträchtigungen des Solls, welches sich angrenzend an den Sportplatz befindet. Es liegen Vorbelastungen durch den Eintrag von Düngemittel und mögliche Schädigungen durch Landmaschinen vor. Der Sportplatz stellt sich im Wesentlichen als Rasenfläche dar. Dieser rückt nicht näher an das Soll heran als zuvor die Ackerfläche. Die Pflege des Sportplatzes stellt sich als weniger intensiv dar, als die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche. Aus den genannten Gründen werden durch die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes keine zusätzlichen mittelbaren Beeinträchtigungen hervorgerufen.

Dementsprechend wird auf eine Ausweisung von Wirkzonen verzichtet.

Aus den zuvor berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Tab. 6: Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	8 018
Versiegelung	412
Wirkzonen	-
Multifunktionaler Gesamteingriff	**8 430 m² EFÄ**

5.4 Kompensationsmaßnahmen

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch die Vorhaben des hier betrachteten Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Direkte Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen erfolgen mit Umsetzung der Planungsziele nicht.

Innerhalb des Plangebietes stehen keine ausreichenden Flächen zur Verfügung, um den Eingriff auszugleichen. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 8 430 m² EFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten des Ökokontos LRO-083 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“ behoben. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen. Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

5.5 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

Festsetzungen

Grundstückszufahrten, Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasengitter, Fugenpflaster, Schotterrasen) herzustellen.

Die Hecken am östlichen Rand des Geltungsbereiches sind zum Erhalt festgesetzt. Sie sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Baumaßnahmen zu schützten.

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Abschirmgrün“ ist eine zweireihige Hecke mit einer Mindestlänge von 60 m mit regional- und standorttypischen Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibende Fläche ist als Rasenfläche zu gestalten und dauerhaft unversiegelt zu belassen.

Die Beleuchtung der im Plangebiet zulässigen Beleuchtungsmasten ist so herzustellen, dass die Leuchten ausschließlich das Spielfeld ausleuchten und eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch Lichtemissionen ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v.a. Fledermäusen) sind die Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.

Hinweise

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Innerhalb der ausgewiesenen Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzten. Innerhalb der festgesetzten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 8 430 KFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten des Ökokontos LRO-083 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf" behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und den Ökokontobesitzern.

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V).
Gemäß der Bestimmung der Ökokontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoKtoVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökokontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V).

Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verfügt über eine gemeindliche Baumschutzsatzung „Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 15. Juni 2020". Diese ist zu beachten. Gemäß dieser Satzung sind innerhalb des Wurzelbereiches Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen sowie das Lagern von Baumaterialien untersagt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine Abarbeitung der Umweltbelange nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend nach 1a BauGB. Hierbei werden die einzelnen Schutzgüter, bezogen auf die Bestandssituation (Basisszenario) untersucht und anschließend wird eine Prognose für die Entwicklung mit Umsetzung der Planungsziele erstellt.
Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand. Zur Erfassung des Bestands fanden Ortsbegehungen statt. Ebenso wurden Luftbilder und Kartenmaterialien ausgewertet.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 41 wurden die folgenden Gutachten vorbereitet:

- SPA-Vorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
- Artenschutzrechliche Betrachtung

Die Baumerfassung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Vermessung und von Begehungen.
Spezielle Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Unterlagen bestanden nicht.
Es wurden keine weiterführenden Kartierungen zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange durchgeführt. Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Potentialabschätzung.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, die der Überwachung dienen, unterbleiben.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für den Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umwelt-auswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von rund 1,1 ha und befindet sich im Norden der Ortslage Kirchdorf. Es umfasst überwiegend einen bereits vorhandenen Sportplatz, der sich direkt angrenzend zur Siedlungslage befindet. Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem Bebauungsplan Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Ziel der Planung ist die planerische Sicherung des Sportplatzes und seine Ergänzung durch eine LED-Flutlichtanlage.
Aufgrund der Lage des Plangebietes, angrenzend an den Siedlungsraum, und seiner Nutzung sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen für den Bereich kaum umweltbezogene Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Aus den übergeordneten Planungen lassen sich daher für die hier betrachteten Planungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Hervorzuheben sind nur die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete.

Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist die Insel Poel als Europäisches Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (SPA DE 1934-401) ausgewiesen. In den Küstenbereichen schließt sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wismarbucht“ (ehemals FFH-Gebiet DE 1934-302) an. Eine Überschneidung zwischen dem Geltungsbereich und den Natura-2000 Gebieten erfolgt nur geringfügig. Das Plangebiet befindet sich zu einem kleinen Teil im Europäischen Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“.

Mit einer SPA-Vorprüfung des oben genannten Vogelschutzgebietes wurde abgeklärt, ob es durch die planungsrechtliche Sicherung zu potentiell erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Es kommt zu einer geringfügigen Inanspruchnahme von Bestandteilen des SPA „Wismarbucht und Salzhaff“.
Dabei ging es im Wesentlichen um die Fragestellung, ob eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung des SPA durch die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes in Kirchdorf ausgeschlossen werden kann. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des aufgeführten Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.
Es handelt sich um die planungsrechtliche Sicherung des Sportplatzes der Ortslage Kirchdorf. Die Umgebung des Sportplatzes ist durch die angrenzende Ortslage, die angrenzende Kleingartenanlage und die umliegende intensiv genutzte Ackerfläche stark anthropogen Vorbelastet, somit wirken bereits verschiedene Faktoren auf das Schutzgebiet ein.

Innerhalb des Plangebietes sind keine gemäß § 20 geschützten Biotope vorhanden.
Mittelbare Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes, der Planungsziele sowie der bestehenden Vorbelastungen nicht gegeben.

Die Umweltbelange wurden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 41 beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit dem Bebauungsplan Nr. 41 verfolgten Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Mit der Umsetzung der Planungsziele erfolgt im Wesentlichen eine planerische Sicherung des bestehenden Sportplatzes. Es handelt sich demnach um einen anthropogen vorbelasteten Bereich. Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG Neufassung 2018“ dargestellt und bewertet worden. Der Verlust resultiert hauptsächlich aus der zusätzlichen Versiegelung, die durch die Container und die Stellplätze verursacht wird.

Um das gesamte Kompensationserfordernis zu ermitteln, wurden die überplanten Biotop- und Nutzungstypen bilanziert. Die bereits bestehende Versiegelung durch die vorhandene Straße und der Verlust von überwiegend Ackerflächen wurden berücksichtigt. Diese geplanten Eingriffe werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Potentialabschätzung durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 41 umfasst im Wesentlichen einen bereits vorhandenen Sportplatz, der sich angrenzend an den Siedlungsbereich befindet. Dementsprechend sind auch nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurde ausgeschlossen. Die Belange der Arten innerhalb des Natura 2000-Gebietes wurden im Rahmen der SPA-Vorprüfung für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ gesondert betrachtet. Hier konnten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

8. Referenzliste der verwendeten Quellen

Gesetze und Richtlinien

Siehe Kapitel 2

Umweltdaten und –informationen, Gutachten, Planungen

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

Internetseiten

Umweltkarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php

https://www.geoportal-mv.de/portal/

Kirchdorf, den 19.12.2023

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL